

Info BWL/Steuer/Recht

Kurzmeldungen der Bayerischen Ärzte- und Zahnärzterberatung

■ Schmerzensgeld erstritten

Verstößt eine Behandlung gegen den zahnmedizinischen Standard, haftet der behandelnde Zahnarzt auch dann, wenn der Patient diese Therapie ausdrücklich gewünscht hat. Dieses Urteil fällt das Oberlandesgericht Hamm (Az.: 26 U 116/14). Im vorliegenden Fall sollten die Kiefergelenke einer CMD-Patientin mit einer Schiene therapiert und erst später die Frontzähne saniert werden. Allerdings begann der Zahnarzt auf Wunsch der Patientin mit der Frontzahn-sanierung, bevor die Schienentherapie abgeschlossen war. Dadurch kam es zu einer Kompression der Kiefergelenke – und zu einer Schmerzensgeldforderung der Frau.

■ Vorsicht, Korruptionsfallen!

Seit 4. Juni 2016 ist das „Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen“ in Kraft. Doch noch immer sind viele (Zahn-)Ärzte unsicher, welche Formen der Zusammenarbeit erlaubt sind. Die Verunsicherung betrifft vor allem Verträge mit Herstellern sowie die Teilnahme an Anwendungsbeobachtungen und Fortbildungsveranstaltungen. Bei wissenschaftlichen Fortbildungen ist nach der Berufsordnung die Übernahme von „angemessenen Reisekosten“ zulässig. Das kann im Einzelfall durchaus variieren – die Übernachtung in „Luxusherbergen“ ist allerdings ausgeschlossen. Bei der Honorierung im Rahmen von Anwendungsbeobachtungen kommt es darauf an, ob die Ergebnisse nachvollziehbar sind und die Vergütung für den Teilnahmeaufwand „angemessen“ ist.

■ Künstlersozialabgabe ist Pflicht

Zahnarztpraxen, die für sich werben und damit regelmäßig selbstständige Künstler, Publizisten, Grafiker oder Webdesigner beauftragen, müssen die von der Künstlersozialkasse erhobene Künstlersozialabgabe bezahlen, wenn das Künstlerhonorar die Bagatellgrenze von 450 Euro pro Jahr übersteigt. Die Künstlersozialabgabe wird auf sämtliche Nettoszahllungen eines Jahres an selbstständige Künstler oder Publizisten erhoben. Für 2017 beträgt der Abgabensatz 4,8 Prozent, für das laufende Jahr 4,2 Prozent. Die Meldung an die Künstlersozialkasse muss spätestens bis zum 31. März des Folgejahres mit dem dafür vorgeschriebenen Meldebogen erfolgen.

■ Steuerfreie Kassenprämien

Die Zahl der Ärzte, die sich an Netzwerken zur integrierten Versorgung beteiligen, steigt weiter. Bei dieser Versorgungsform sollen die Patienten effizienter betreut werden. Von den Krankenkassen werden niedergelassene Ärzte am Erfolg des Netzwerks beteiligt. Das Finanzgericht Münster hat nun entschieden, dass die gezahlten variablen Prämien als steuerfreie Leistungen einzustufen sind (Az.: 5 K 3168/14 U).

■ Kein Abzug für Professorentitel

Ein Zahnarzt, der einen Gastprofessorentitel an einer ungarischen Universität erwirbt, kann die dafür anfallenden Kosten nicht als Betriebsausgaben geltend machen. Diese Entscheidung traf das Finanzgericht Münster (Az.: 4 K 1891/14 F). Das Gericht begründete seine Entscheidung damit, dass die Erlangung eines Professorentitels in nicht unerheblichem Maße dem privaten Lebensbereich zuzuordnen ist.

■ Fahrtenbuch schafft Klarheit

Wer sein Fahrzeug sowohl beruflich als auch privat nutzt, sollte ein lückenloses Fahrtenbuch führen, um steuerliche Nachteile zu vermeiden. Das Fahrtenbuch dient dem Nachweis des Privatanteils an der Gesamtfahrleistung. So kann beispielsweise die häufig teure Ein-Prozent-Regelung zur Besteuerung des privaten Nutzungsanteils vermieden werden.

■ Kinderbetreuungskosten geregelt

Arbeitgeber dürfen ihren Angestellten – zusätzlich zum Arbeitslohn – Ausgaben für die Kinderbetreuung bis zu einem jährlichen Höchstbetrag von 600 Euro pro Mitarbeiter steuerfrei erstatten. Begünstigt sind Kinder unter 14 Jahren, bei denen die Betreuung aus beruflichen Gründen notwendig ist. Eine entsprechende Verwaltungsanweisung hat die Oberfinanzdirektion Karlsruhe erlassen.

tas/Quelle: bätz

